

§ 7 Oö. AbgG

Oö. AbgG - Oö. Abgabengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

3. ABSCHNITT

BETEILIGTE IM ABGABENVERFAHREN

§ 7

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtige im Sinn dieses Landesgesetzes sind diejenigen, die nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner in Betracht kommen.

(2) Die für Abgabepflichtige getroffenen Anordnungen gelten, wenn nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at